OLDENDORF ABRUNDUNGSSATZUNG NR 2 „OLDENDORFER SIEDLUNG"

601

75

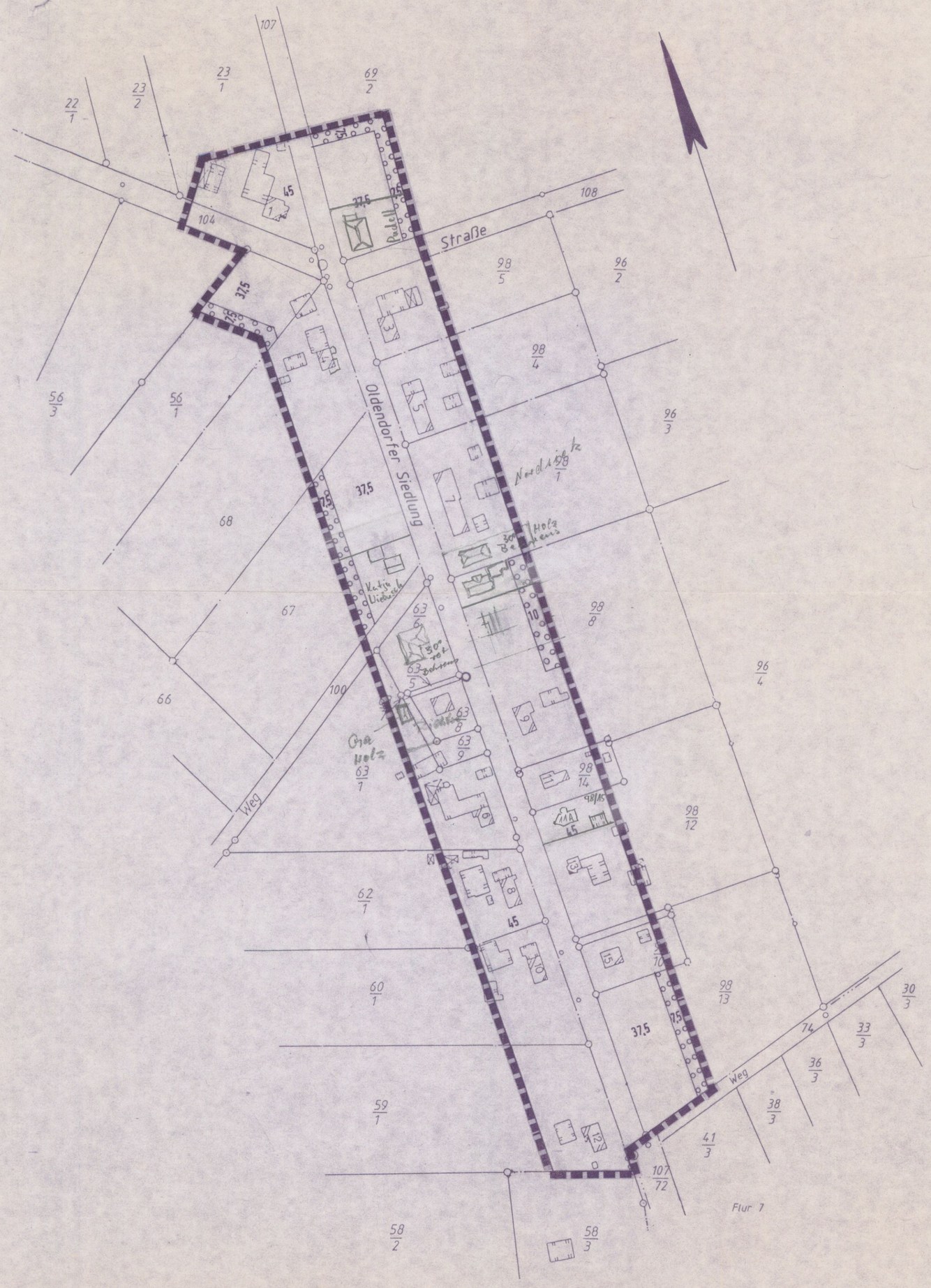

Dr.-Ing. Clasen , Dipl.-Ing. Voss , Dipl.-Ing. Kruse Öffentlich best. Vermessungsingenieure 21680 Stade, Brinkstraße 36 , Tel. 04141/62322			
Gemarkung: Oldendorf Flur: 6	Auftragsnummer 94 9060 0		½ Maßstab ca. 1:2000
	gezeichnet	Aug. 94	Synowzik
	gesehen	Aug. 94	Schmidt

Textfestsetzungen

1. Auf den in der Planzeichnung dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist je 2 qm Fläche mindestens ein Laubgehölz zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Für diese Pflanzungen sind folgende Gehölze zulässig: Stieleiche, Traubeneiche, Kastanie, Linde, Buche, Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn, Vogelbeere, Haselnuß, Holunder, Schneeball, Pfaffenhütchen und Brombeere.

   Die Durchführung der Anpflanzungen ist spätestens zum Zeitpunkt des Erstbezugs neuer Wohngebäude auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.

2. Im Geltungsbereich der Satzung vorhandene Bäume mit einem Stammdurchmesser von über 30 cm, gemessen in 1 m Höhe, sind dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust sind neue zu pflanzen.

Planzeichenerklärung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Abrundungssatzung
entsprechend § 9 Abs. 7 BauGB

Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in Verbindung mit § 8 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Oldendorf diese Abrundungssatzung Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Oldendorf, den 5.7.95
Der Bürgermeister — Der Gemeindedirektor

Der ~~Rat~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.2.95 die Aufstellung der Abrundungssatzung Nr. 1 beschlossen. ~~Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.~~

Oldendorf, den 5.7.95
Der Gemeindedirektor

Der ~~Rat~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.2.95 dem Entwurf der Abrundungssatzung und der Begründung zugestimmt und beschlossen, den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Schreiben vom 10.3.95 wurde eine Frist bis zum 18.4.95 für die Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Oldendorf, den 5.7.95
Der Gemeindedirektor

Nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf der Abrundungssatzung und der Begründung zugestimmt und beschlossen, den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Schreiben vom ..... wurde eine Frist bis zum ..... für die Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Oldendorf, den
Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die Abrundungssatzung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 05.06.95 als Satzung sowie die Begründung beschlossen

Oldendorf, den 5.7.95
Der Gemeindedirektor

Die Abrundungssatzung ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 6.7.95 angezeigt worden. Für die Abrundungssatzung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ~~mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht.

Stade, den 2. AUG. 1995
Landkreis Stade
Der Oberkreisdirektor
(Im Auftrag)
L.S. gez. Giesler

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Die Abrundungssatzung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Oldendorf, den
Der Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Abrundungssatzung ist gemäß § 12 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Abrundungssatzung ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Oldendorf, den
Der Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Abrundungssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Abrundungssatzung nicht geltend gemacht worden.

Oldendorf, den
Der Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Abrundungssatzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Oldendorf, den
Der Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Stade, den

Gemeinde Oldendorf - Samtgemeinde Oldendorf

Abrundungssatzung Nr. 2

der Gemeinde Oldendorf
für den Bereich

„Oldendorfer Siedlung"

M. 1:2.000

Planverfasser:
Diplom Ingenieure
Cappel - Holzer - Reinecke
Architekten & Stadtplaner
Poststraße 27, 21709 Himmelpforten, Telefon 04144-1526, Fax 1016

gez. Himmelpforten, 29. MAI 1995